

Anl. 9a KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

Tarife-Ersterteilung

(Anm.: Anlage 9a ist als PDF dokumentiert.)

Die Novellierungsanweisung Z 21 der Novelle BGBl. II Nr. 471/2012 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:
21. In der Anlage 9a werden die Bezeichnungen „B+E“ durch „BE“ und „C+E“ durch „CE“ ersetzt.)

In Kraft seit 19.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at